

Vorschriften und Verfahrensweisen bei Beurlaubungen und Entschuldigungen

Hinweise für Eltern (Erziehungsberechtigte) und Schüler:innen

Das Schulgesetz (SchulG NRW 2005 in der Fassung vom 1.7.2013) verpflichtet Schüler:innen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht tragen die Eltern (Erziehungsberechtigten) (SchulG § 41 (1)).

Im Folgenden sind einige Verfahrensregeln erläutert, die bei Versäumnissen von Unterricht und/oder Schulveranstaltungen einzuhalten sind.

1) Beurlaubungen und Entschuldigungen

a) Beurlaubungen bei vorhersehbaren Versäumnissen/Abwesenheiten

Ist der Grund für ein mögliches Schulversäumnis vorhersehbar, muss von dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig (i.d.R. mindestens eine Woche vorher) schriftlich eine Beurlaubung bei der Schule beantragt werden.

Wichtige Gründe für eine Beurlaubung können sein

- persönliche Anlässe (Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie)
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für Schüler:innen eine besondere Bedeutung haben (z.B. eigene Teilnahme an Sportwettkämpfen, Kirchentage, besondere kulturelle oder politische Veranstaltungen; Eignungstests; Musterung s. auch Punkt 2)

Über eine Beurlaubung bis zu 2 Tagen entscheidet die Klassenleitung / Jahrgangsstufenleitung, längerfristige Beurlaubungen sind bei der Schulleitung zu beantragen.

Eine Beurlaubung gilt erst dann als genehmigt, wenn der/die Schüler:innen bzw. die Eltern die entsprechende Mitteilung/Rückmeldung erhalten haben.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss der Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur aus wenigen, jeweils individuell zu prüfenden Gründen zulässig. Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden. (BASS 12-52 Nr. 21 (3)).

b) Entschuldigung bei unvorhersehbaren Schulversäumnissen (i. d. Regel bei Krankheit)

Ist ein/eine Schüler:in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule (Anruf im Sekretariat). Eine „schriftliche Entschuldigung“ muss spätestens am Tag der Wiederteilnahme am Unterricht der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitung vorgelegt werden. Emails werden nicht akzeptiert. Tritt die Erkrankung während des Unterrichts oder einer schulischen Veranstaltung ein, hat sich der/die Schüler:in beim Fachlehrer der betreffenden Stunde und im Sekretariat der Schule ordnungsgemäß abzumelden. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldigt.

2) Zweifelhafte Gründe für Entschuldigungen und Beurlaubungen

Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (SchulG § 43 (2)).

Arztbesuche sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeiten zu legen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt wegen der Art der Erkrankung / Behandlung zwingend während der Unterrichtszeit aufgesucht werden muss. (In einem solchen Fall ist eine rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen).

Fahrstunden, Musterungstermine, Vorstellungsgespräche, Fahrschulprüfungen lassen sich in der Regel ebenfalls in der Regel in unterrichtsfreie bzw. unterrichtsarme Zeiten legen und sind daher nur in besonderen Ausnahmen Beurlaubungsgründe.

3) Folgen von Schulversäumnissen

Die Schüler:innen sowie die Eltern werden hiermit darauf hingewiesen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist.